

AUXOLAR GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbeziehungen (im Folgenden nur „**AGB**“) finden Anwendung auf sämtliche Verträge, die wir – die **AUXOLAR GmbH** – mit unseren Kundinnen und Kunden zum Zwecke der Planung, der Lieferung, der Installation oder des Betriebs von Photovoltaikanlagen (im Folgenden nur „**Solaranlagen**“) abschließen. Wir erbringen sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB. Mit Annahme unseres Angebots erkennen Sie diese AGB als bindend an.
- (2) Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Vertragsbedingungen unserer Kundinnen und Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben diesen Bedingungen vor oder mit Vertragsabschluss schriftlich ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir unsere Lieferungen oder Leistungen in Kenntnis Ihrer entgegenstehenden oder abweichenden Vertragsbedingungen vorbehaltlos erbringen bzw. erbracht haben.

§ 2

Vertragsabschluss

- (1) Sofern wir in unserem Angebot nichts anderes angegeben haben, halten wir uns an unser Angebot vier Wochen gebunden. Maßgeblich ist das auf dem Angebot angegebene Datum.
- (2) Der Vertrag zwischen Ihnen und uns kommt zustande, wenn wir Ihre Auftragserteilung innerhalb dieser Bindefrist erhalten. Hierzu genügt es, dass Sie uns unser Angebot ohne Änderungswünsche unterschrieben zurückschicken. Geht Ihre Auftragserteilung erst nach Ablauf der Bindefrist bei uns ein oder enthält Ihre Auftragserteilung Änderungen gegenüber unserem Angebot, so kommt der Vertrag nur zustande, wenn wir Ihr Schreiben unsererseits noch einmal schriftlich bestätigen.
- (3) Angebote, die als freibleibend bezeichnet sind, sind unverbindlich. Sie dienen ausschließlich der ersten Kosteneinschätzung.

§ 3

Unsere Leistungen

- (1) Wir planen und realisieren für Sie betriebsfertige Solaranlagen. Die Solaranlagen die-

nen in erster Linie Ihrer eigenen Stromversorgung bzw. der Stromversorgung der Nutzerinnen und Nutzer des betreffenden Gebäudes. Je nach baulichen Gegebenheiten und je nach Ihren Vorstellungen können dies sein:

- individuell auf Ihre Bedürfnisse und Anforderungen geplante und zusammengestellte Solaranlagen, die an der Fassade, auf dem Dach oder an Sonderelementen Ihres Gebäudes (Balkone, Terrassenüberdachungen, Carports und ähnliches) zusätzlich installiert werden („additive Solaranlagen“);
 - individuell auf Ihre Bedürfnisse und Anforderungen geplante und zusammengestellte Solaranlagen, die in die Fassade, in das Dach oder in ein Sonderelement Ihres Gebäudes integriert werden („integrierte Solaranlagen“);
 - betriebsbereite vorgefertigte Mini-Solaranlagen, die auf oder an das Gebäude montiert werden und die mit nur geringem Aufwand mit dem Stromnetz verbunden werden können („Stecker-Solaranlagen“).
- (2) Die von uns gelieferten und installierten Solaranlagen umfassen sämtliche Anlagenkomponenten, die zur Erzeugung und zur Nutzung von elektrischem Strom erforderlich sind, insbesondere die Solarmodule, Wechselrichter, Anschlussleitungen und die Steuerungseinrichtung. Hiervon nicht umfasst sind jedoch die erforderlichen Messstellen („Zähler“). Die Zähler werden von der zuständigen bzw. von der beauftragten Messstellenbetreiberin installiert und betrieben; das ist in der Regel die örtliche Netzbetreiberin.
- (3) Wir planen Ihre Solaranlage auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen. Skizzen, Zeichnungen, Abbildungen, Maß- und Gewichtsangaben sowie sonstige Leistungsdaten aus den Planungsunterlagen gelten nur dann als verbindlich vereinbart, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Im Übrigen behalten wir uns das Recht vor, Änderungen an der ursprünglichen Planung vorzunehmen, sofern sich dies im Zuge der weiteren Realisierung der Solaranlage als notwendig oder zweckmäßig erweist (beispielsweise nach Ergebnis der Netzverträglichkeitsprüfung oder der vor Ort vorgefundenen baulichen Gegebenheiten).
- (4) Zur Inbetriebnahme der Solaranlage werden wir für Sie alle erforderlichen Meldungen gegenüber der örtlichen Netzbetreiberin und der Bundesnetzagentur übernehmen, einschließlich der Beantragung der erforderlichen Zähler. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, obliegt der Betrieb der Solaranlage allein Ihnen. Mit Inbetriebnahme der Solaranlage werden Sie also Betreiber der Solaranlage. Das bedeutet, dass Sie von diesem Moment an dafür Sorge zu tragen haben, dass alle mit dem Betrieb verbundenen Pflichten (insbesondere steuerliche und abgabenrechtliche Pflichten sowie Registrierungspflichten und Meldepflichten, die nach der Inbetriebnahme entstehen) ordnungsgemäß erfüllt werden.

- (5) Solaranlagen werden mit allen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gesetzlich vorgesehenen Einrichtungen zur Fernauslesung und Fernsteuerung ausgestattet. Darüber hinausgehende Einrichtungen werden nur installiert, soweit im Angebot ausdrücklich genannt.
- (6) Wir planen Stromspeicher entsprechend Ihres Bedarfs und entsprechend Ihrer Wünsche. Die Eigenversorgungsquote und Lebensdauer hängen vom Nutzerverhalten ab. Daher übernehmen wir keine Garantie für eine bestimmte Performance des Speichers. Unberührt davon bleiben Garantien der Hersteller der Speicher.
- (7) Für alle von uns angebotenen Leistungen gilt, dass wir uns zu deren Erbringen auch geeigneter Dritter bedienen dürfen.

§ 4

Ihre Mitwirkungspflichten

- (1) Zur Planung der Solaranlagen benötigen wir von Ihnen bestimmte Informationen (insbesondere zum Gebäude), die wir in der Regel im Zuge der Angebotslegung abfragen. Sofern wir für die weitere Realisierung und für die Inbetriebnahme der Solaranlage weitere Informationen benötigen, werden Sie uns die angeforderten Informationen unverzüglich übermitteln bzw. gegebenenfalls auf eigene Kosten beschaffen.
- (2) Mit Auftragserteilung versichern Sie uns, alleiniger Eigentümer des betreffenden Gebäudes zu sein oder zumindest von den Berechtigten für dieses Geschäft wirksam bevollmächtigt zu sein. Zur Vornahme der erforderlichen Meldungen und Registrierungen der Solaranlage im Zuge der Inbetriebnahme erhalten wir von Ihnen eine entsprechende Vollmacht.
- (3) Wir können keine Gewähr für die Statik Ihres Gebäudes übernehmen. Die Prüfung der Gebäudestatik vor Installation der Solaranlage obliegt daher allein Ihnen. Wir stellen Ihnen hierfür frühzeitig alle erforderlichen Informationen zu der von uns geplanten Solaranlage zusammen (insbesondere Gesamtgewicht und Flächengewicht sowie Details zur geplanten Montage). Sofern Sie oder eine der von Ihnen beauftragten Hilfspersonen der Auffassung sind, dass die von uns übermittelten Informationen für eine ordnungsgemäße Statikprüfung nicht ausreichend sind, teilen Sie uns dies unverzüglich schriftlich mit. Andernfalls dürfen wir davon ausgehen, dass die übermittelten Informationen ausreichend sind; eine spätere Berufung auf unvollständige Informationen ist damit ausgeschlossen.
- (4) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, obliegt darüber hinaus die Einholung eventuell erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen (insbesondere die Baugenehmigung) bei Ihnen. Die damit verbundenen Kosten sind in unserem Angebotspreis nicht umfasst.

- (5) Für die Installation der Solaranlage tragen Sie dafür Sorge, dass auf dem betreffenden Dach bzw. an der Fassade oder am Sonderelement Baufreiheit besteht und wir ungehinderten Zugang erhalten (einschließlich Zufahrt zum Grundstück zum Zwecke des Entladens). Die Sicherung der Baustelle sowie die erforderliche Abstimmung mit anderen Gewerken obliegt Ihnen. Vor Ort werden uns geeignete Flächen zur Zwischenlagerung der Anlagenkomponenten und der erforderlichen Gerüste und Gerätschaften unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 5 Hersteller

- (1) Wir beziehen die verwendeten Anlagenkomponenten von verschiedenen Herstellern. Wir sind also nicht selbst Hersteller der verwendeten Anlagenkomponenten. In unserem Angebot führen wir im Einzelnen auf, mit welchen Anlagenkomponenten wir für Ihre Solaranlage planen. Hieran halten wir uns grundsätzlich gebunden.
- (2) Für den Fall, dass einzelne Anlagenkomponenten aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht wie geplant zum Einsatz kommen können (Lieferschwierigkeiten, Modellwechsel und ähnliches), behalten wir uns das Recht vor, andere Komponenten zu verwenden, die jedoch den ursprünglich geplanten Komponenten in technischer und baulicher Hinsicht nicht nachstehen. Hierüber werden Sie vorab schriftlich unter Angabe der Gründe und den Kenndaten zu den alternativ ausgewählten Anlagenkomponenten informiert. Sofern Sie der Änderung nicht unverzüglich widersprechen, gilt diese Änderung als vereinbart.
- (3) Produktgarantien und Leistungsgarantien zu bestimmten Anlagenkomponenten sind Sache des jeweiligen Herstellers. Für diese steht allein der betreffende Hersteller ein. Wird in unserem Angebot auf eine solche Produkt- oder Leistungsgarantie verwiesen, ist damit weder eine Garantieübernahme durch uns, noch das Versprechen einer bestimmten Beschaffenheit der von uns geplanten oder errichteten Solaranlage verbunden.

§ 6 Lieferzeit und Ausführungsfrist

- (1) Die im Angebot genannte Lieferzeit bzw. Ausführungsfrist ist grundsätzlich bindend. Eine Haftung für etwaige Verzögerungen ist jedoch ausgeschlossen, soweit die Verzögerung Folge höherer Gewalt oder Folge von sonstigen Umständen ist, auf die wir keinen Einfluss haben (Importhindernisse, Verzögerungen des Vorlieferanten oder ähnliches).
- (2) Im Übrigen ist eine Haftung für etwaige Verzögerungen auch dann ausgeschlossen, wenn Sie Ihren Pflichten aus dem Vertrag nicht rechtzeitig nachgekommen sind. Dies

gilt auch für den Fall, dass vereinbarte Anzahlungen oder Abschlagszahlung nicht fristgemäß gezahlt werden.

§ 7 Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern nichts anderes angegeben wird, verstehen sich alle angebotenen Preise als Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Für die Fälligkeit der Zahlungen sind die Zahlungsbedingungen aus unserem jeweiligen Angebot maßgeblich. Sofern unser Angebot keine Angaben zu den Zahlungsbedingungen enthält, ist die vereinbarte Gesamtvergütung nachfolgendem Zahlungsplan fällig:
 - **1. Teilzahlung nach Vertragsschluss: 60 % der Gesamtvergütung**, zahlbar binnen 10 Werktagen;
 - **2. Teilzahlung nach Baubeginn bzw. Lieferung der Anlagenkomponenten: 30 % der Gesamtvergütung**, zahlbar binnen 5 Werktagen;
 - **3. Teilzahlung nach Abnahme: 10 % der Gesamtvergütung**, zahlbar binnen 5 Werktagen.
- (2) Zahlungen sind ausschließlich auf das im Angebot oder in der Rechnung genannte Konto zu leisten. Der Abzug von Skonto wird nicht anerkannt, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich angeboten wurde.
- (3) Eine Aufrechnung ist nur mit anerkannten oder bereits rechtskräftig gerichtlich festgestellten Ansprüchen des Kunden zulässig. Das Recht zur Zurückbehaltung ist ausgeschlossen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Gesamtvergütung behalten wir uns das Eigentum an sämtlichen gelieferten Anlagenkomponenten vor. Befinden Sie sich trotz Mahnung weiterhin in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferten bzw. installierten Anlagenkomponenten ganz oder teilweise zurück zu fordern und gegebenenfalls wieder zu demontieren. Weitergehende Rechte und Schadensersatzansprüche (insbesondere wegen der Kosten der Demontage) bleiben in diesem Fall unberührt.
- (2) Eine Weiterveräußerung oder Verfügung über die Solaranlage – gleich ob in Gänze oder in Teilen – ist bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Gesamtvergütung ausgeschlossen. Sie haben die Solaranlage in dieser Zeit pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten vor Beschädigungen oder vor Diebstahl zu schützen. Kommen Sie dieser Pflicht nicht hinreichend nach, haften Sie für entstandene Schäden oder für den

Verlust der Solaranlage.

- (3) Werden die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Anlagenkomponenten wesentlicher Bestandteil des Grundstücks, so treten Sie schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden, abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe der noch offenen Gesamtvergütung aus dem Vertrag mit uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Unsere weitergehende Rechte bleiben hiervon unberührt.
- (4) Über drohende Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Anlagenkomponenten bzw. in das betreffende Grundstück haben Sie uns unverzüglich zu unterrichten. Hierbei haben Sie uns auch die für den Widerspruch notwendigen Unterlagen und Informationen zu übergeben. Darüber hinaus haben Sie den die Zwangsvollstreckung betreibenden Dritten unverzüglich über unsere Rechte bezüglich der Solaranlage hinzuweisen. Etwaige Kosten der Intervention können wir gegebenenfalls von Ihnen erstattet verlangen.

§ 9 Gefahrübergang

- (1) Leistungsort ist grundsätzlich der Ort, an dem die Solaranlage installiert werden soll bzw. an dem die Solaranlage betrieben wird. Soweit die vereinbarten Leistungen auch an einem anderen Ort erbracht werden können (insbesondere Aufgaben der kaufmännischen Betriebsführung), ist unser Geschäftssitzung der Leistungsort.
- (2) Die Sicherung der Baustelle obliegt Ihnen. Mit Anlieferung der Anlagenkomponenten am bestimmungsmäßigen Ort der Installation geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung von Anlagenkomponenten auf Sie über. Das gleiche gilt für den Fall des Diebstahls und der vorsätzlichen Beschädigung.

§ 10 Gewährleistung und Haftung

- (1) Gewährleistungsrechte bestehen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist. Etwaige Mängel der Solaranlage sind unverzüglich unter nachvollziehbarer Beschreibung des Mangels schriftlich mitzuteilen. Andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsrechte ausgeschlossen.
- (2) Sofern Ihnen Gewährleistungsrechte zustehen, leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder durch Neuherstellung. Ihre weitergehenden Rechte bleiben hiervon unberührt. Die Regelungen des § 5 Absatz 2 gelten bei einer erforderlichen Nachbesserung und bei einer erforderlichen Neuherstellung entsprechend. Die Anlagenkomponenten, die im Zuge der Nachbesserung oder der Neuherstellung dauerhaft demontiert werden, gehen mit Demontage in unser Eigentum über.

- (3) Wir erstellen Ertragsprognosen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen unter Zuhilfenahme marktüblicher Software und nach anerkannten Regeln der Technik. Für die Ergebnisse dieser Ertragsprognosen und der hierauf beruhenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen können wir keine Haftung übernehmen. Für Produktgarantien und Leistungsgarantien eines Herstellers gilt § 5 Absatz 3.
- (4) Gewährleistungsrechte und Haftung sind ausgeschlossen, wenn die Solaranlage nach der Abnahme geändert wurde, wenn Typen- oder Seriennummern der Anlagenkomponenten entfernt oder anderweitig unleserlich gemacht wurden, oder wenn die Solaranlage nicht ordnungsgemäß betrieben und gewartet wurde.
- (5) Unsere Haftung sowie die Haftung unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen – einschließlich der persönlichen Haftung unserer Mitarbeiter und der Mitarbeiter unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen – für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 1. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 2. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den wir bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände hätte voraussehen müssen. Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist ausgeschlossen. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

- (6) Im Übrigen haften wir nicht bei Verletzung von Pflichten, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Betrieb der Solaranlage verbunden sind (insbesondere Registrierungs- und Mitteilungspflichten; Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage und ähnliches). Etwas anderes gilt nur dann, wenn wir für Sie gemäß des zwischen uns geschlossenen Vertrages ausdrücklich auch den Betrieb der Solaranlage übernehmen.

§ 11 Datenschutz

- (1) Alle Informationen, die uns im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt werden, werden von uns strikt vertraulich behandelt und ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrages verwendet. Einzelheiten zum Datenschutz – einschließlich Ihrer konkreten Rechte – finden Sie in unserer **Datenschutzerklärung**, die

wir in jeweils aktueller Fassung auf unserer Internetseite unter <https://www.auxolar.de/impressum/> veröffentlicht haben.

- (2) Nutzung von Projektfotos zu Marketingzwecken
Der Kunde gestattet AUXOLAR, nach Abschluss der Installation Fotos der Photovoltaikanlage anzufertigen und diese zu Marketingzwecken zu verwenden, einschließlich der Veröffentlichung auf der Unternehmenswebsite, Marketingmaterialien und in sozialen Medien. Der Kunde hat jederzeit das Recht, dieser Nutzung schriftlich zu widersprechen. Der Widerspruch kann per E-Mail an marketing@auxolar.com gesendet werden. Persönliche Daten des Kunden werden in Verbindung mit den Fotos nicht veröffentlicht, es sei denn, der Kunde hat ausdrücklich zugestimmt.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Eine Änderung oder Ergänzungen des ursprünglich geschlossenen Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit in jedem Fall der Schriftform, soweit nicht weitergehende gesetzliche Formvorschriften gelten. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden die Vertragsparteien die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
- (3) Auf alle Verträge, die wir mit unseren Kundinnen und Kunden abschließen, findet deutsches materielles Recht Anwendung, auch wenn das deutsche internationale Privatrecht auf ein anderes Recht verweist. Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages ausschließlich Berlin.